



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 195

Handelsgericht Wien (3-fach)

Riemergasse 7  
1011 Wien

Nachrichtlich an:  
alle Landeskammern  
Bundessektion Gewerbe  
Bundessektion Verkehr

Ihre Zahl/Nachricht vom  
24 Cg 156/86  
30.6.1986

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 234/86/Bti/BTV

(0222) 65 05 Datum  
4203 DW 10.11.1986

Betreff

Aufteilung eines vom ORF gewährten  
Rabattes zwischen Werbeagenturen,  
Feststellung eines Handelsbrauches;  
Anfrage des Handelsgerichtes Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Vorerst ergab sich, daß der ORF, soweit er Werbespots aussendet, nicht mehr Mitglied der Kammerorganisation der gewerblichen Wirtschaft ist und daher auch nicht in das kammerinterne Begutachtungsverfahren einbezogen werden konnte. Es war daher in dem dem do Gericht mit Schreiben der Bundeskammer vom 18.7.1986, gleicher Geschäftszahl, auf Seite 2 mitgeteilten Fragenkatalog die Frage 3. gegenstandslos. Die Bundeskammer hat so einer größeren Anzahl von Werbeagenturen die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Unternehmer nicht genannt werden, vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

**40 JAHRE** Bundeswirtschaftskammer  
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA  
Teletex (61) 3222138 BWK  
Telefax (0 22 2) 65 25 01

Telegrammadresse  
BUWKA

Creditanstalt-Bankverein  
Konto Nr. 0020-95032/00  
BLZ 11000

DVR  
0043010

1. Stellen Sie im Auftrag der von Ihnen betreuten Unternehmen Spots zur Aussendung im ORF her?
2. Führen Sie für andere Werbeagenturen bloße Buchungen von Sendeterminen beim ORF durch?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach der vom ORF an die lediglich die Sendetermine buchende Werbeagentur gewährte Rabatt zur Gänze jener Werbeagentur zusteht, welche die hierfür nötigen Spots im Auftrage des von ihr betreuten Unternehmens angefertigt hat?
4. Für den Fall der Verneinung der Frage 3.: Steht handelsüblicherweise der die Sendetermine beim ORF lediglich buchenden Werbeagentur ein Teil dieses vom ORF gewährten Rabattes zu und in welchen vom Rabatt (nicht der Auftragssumme) berechneten Prozentsatz ist dies der Fall?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 56 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also zu den Fragen 1. und 2. positiv Stellung genommen wurde. Aus Wien kommen 20 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

44 Befragte bejahten die Frage 1.; 12 Befragte bejahten die Fragen 1. und 2., während kein Befragter nur die Frage 2. bejahte.

Die Frage 3. wurde von 53 Befragten verneint und nur von drei Befragten bejaht.

Von den 53 Befragten, welche die Frage 3. verneint haben, haben bezüglich der Frage 4. 17 Befragte eine verneinende Antwort gegeben und vier haben sie ohne Angabe eines Prozentsatzes bejaht; vier Befragte haben die Frage 4. nicht beantwortet. Die sodann verbleibenden 28 Befragten gaben über den Prozentsatz, mit dem der vom ORF gewährte Rabatt der lediglich buchenden Werbeagentur zusteht, sehr verschiedene Antworten; so nannte je ein Befragter 6,66 bis 20 %, 13,33 bis 20 %, 13,33 bis 33,33 %, 20 bis 33,33 %, 30 bis 40 %, 30 bis 50 % und bis 33,33 %. Sechs Befragte nannten 33,33 %, weiters je ein Befragter 33,33 % bis 50 % und 50 %; 13 Befragte gaben 100 % an, was bedeutet, daß der Rabatt handelsüblicherweise zur Gänze der lediglich buchenden Agentur zustehen soll.

- 3 -

Es wurde also die Frage 3. von der weit überwiegenden Mehrheit verneint. Bei der Frage 4. machen zwar unter den 49 Befragten, welche diese Frage beantwortet haben, die Verneinenden etwa ein Drittel aus, sodaß diese Frage dem Grunde nach überwiegend als bejaht anzusehen ist; jedoch sind die Angaben über den Prozentsatz derart uneinheitlich, daß bezüglich dessen Höhe eine Aussage über das Bestehen eines Handelsbrauches nicht möglich erscheint.

Es erscheinen daher aufgrund der angeführten Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens Feststellungen im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch dahin berechtigt, daß unter Werbeagenturen ein Handelsbrauch, wonach der vom ORF an die lediglich die Sendetermine buchende Werbeagentur gewährte Rabatt zur Gänze jener Werbeagentur zusteht, welche die hierfür nötigen Spots im Auftrage des von ihr betreuten Unternehmens angefertigt hat, nicht besteht. Es besteht hingegen ein Handelsbrauch, daß ein Teil dieses vom ORF gewährten Rabattes der die Sendetermine beim ORF lediglich buchenden Werbeagentur zusteht; in welchem Prozentsatz dies der Fall ist, hierüber kann ein Handelsbrauch nicht festgestellt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

